

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DER STADT SACHSENHEIM

GROSSFLÄCHENWERBUNG IM INNERSTÄDTISCHEN GEBIET der
Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach

TEXTTEIL



Aufgrund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am **22.11.2018** folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

I N H A L T

Paragraph	Seite
§ 1 Geltungsbereich _____	3
§ 2 Zulässige Werbeanlagen _____	3
§ 3 Ordnungswidrigkeiten _____	3
§ 4 Inkrafttreten _____	4
Verfahrensvermerke _____	4

Anlagen: Geltungsbereichspläne vom **23.10.2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die historischen Innenbereiche sowie die Hauptdurchfahrts- und Einfallstraßen der drei Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach; ausgenommen sind Bereiche, die bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen wurden. Der Geltungsbereich der Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen vom 23.10.2018 (1a - 1c) strichliert umrandet. Diese Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- 2.1. Werbeanlagen mit einer Fläche von über 4 m² sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen in direktem räumlichen Zusammenhang gelten als eine Werbeanlage. Werbeanlagen dürfen die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude nicht um mehr als 0,50 m überragen.
- 2.2. Fremdwerbeanlagen ohne Bezug zur Stätte der Leistung sind bis zu einer Fläche von 4 m² zulässig. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Landesbauordnung bleiben davon unberührt.
- 2.3. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung entfalten, ihre Beleuchtung muss blendfrei sein.
- 2.4. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne der Satzung.
- 2.5. Zeitlich begrenzte Werbeanlagen (Ankündigungsplakate, Fahnen oder Bekanntmachungen insbesondere kultureller, politischer oder sportlicher Veranstaltungen) sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Aufgestellt:
Sachsenheim, den 23.10.2018
Bauverwaltung

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Einleitungsbeschluss des Gemeinderates am XX.XX.2018

Satzungsbeschluss des Gemeinderates am XX.XX.2018

Genehmigung durch das Landratsamt Ludwigsburg mit Erlass vom XX.XX.2018.

Ausfertigung:
Sachsenheim, den XX.XX.2018
Bürgermeisteramt

Horst Fiedler
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten am XX.XX.2018.

Sachsenheim, den XX.XX.2018
Bürgermeisteramt

Horst Fiedler
(Bürgermeister)

Anlagen
Geltungsbereichspläne vom **23.10.2018**